

## **EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

### **Nr. 18/84 Prophylaxe**

Als **prophylaktische Massnahmen** gehen zu Lasten der Arbeitgeber

- Eintrittsuntersuchungen
- Kontrolluntersuchungen
- Schutzimpfungen
- Vorsorgeuntersuchungen
- andere prophylaktische Vorkehren.

Von der Leistungspflicht der Arbeitgeber ist die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäss Art. 70 bis 77 VUV ausgenommen.

Für **Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten** ist der UVG-Versicherer leistungspflichtig, z.B.

- Infektion durch Stich- oder Schnittverletzung oder durch das Eindringen von Erregern durch eine nachgewiesenermassen vorhandene Wunde (siehe auch Empfehlung Nr. 1/87)
- Spritzer von Blut oder infektiösen Körperflüssigkeiten in die Augen oder auf Schleimhäute im Sinne einer atypischen Übertragung
- Hautveränderungen z.B. durch das Tragen von Latexhandschuhen.

Eine **Meldung an den zuständigen UVG-Versicherer** ist vorzunehmen,

- wenn klarerweise Unfallverletzungen oder eine Berufskrankheit vorliegen
- oder wenn im Einzelfall **begründeter Verdacht auf Unfallfolgen oder eine berufliche Erkrankung** besteht. Unter solchen Umständen gehen die **Abklärungskosten** zu Lasten des UVG-Versicherers.

**Begründeter Verdacht** besteht,

- wenn sich ein Versicherter in einer zur Übertragung der Krankheit tauglichen Art und Weise exponierte, beispielsweise mit potentiell
  - ° infektiösem Material
  - ° infektiösem Blut oder Körperflüssigkeiten.
- wenn sich ein Unfallereignis zugetragen hat (z.B. Stich- oder Schnittverletzung) oder nachgewiesenermassen eine Wunde vorhanden war.
- wenn Anhaltspunkte bestehen für eine durch eine versicherte Tätigkeit übertragene Infektion (z.B. Hepatitis B oder C).

(Änderungen sind mit | bezeichnet)